

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Vertragsinformationen

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den TARGO Leasingschutz Premium

- § 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?
- § 2 Was sind Zweck und Gegenstand der Versicherung?
- § 3 Wie erfolgt die Beitragszahlung?
- § 4 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?  
Wie kann es gekündigt werden?
- § 5 Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses?
- § 6 Wann endet der Versicherungsschutz aufgrund des Alters?
- § 7 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?
- § 8 Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?
- § 9 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?
- § 10 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?
- § 11 Wie erfolgt die Schadenmeldung?

#### Besondere Versicherungsbedingungen für die Arbeitsunfähigkeit zum TARGO Leasingschutz Premium

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?  
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

#### Besondere Versicherungsbedingungen für die Elternzeit zum TARGO Leasingschutz Premium

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?  
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

#### Besondere Versicherungsbedingungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zum TARGO Leasingschutz Premium

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?  
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?
- § 5

## Informationen zum TARGO Leasingschutz Premium

### Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Unternehmen (im Folgenden: versicherte Person) können dem Gruppenversicherungsvertrag des TARGO Leasingschutz Premium zwischen der **TARGO Leasing GmbH, Kasernenstr. 10, 40213 Düsseldorf** (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und dem unter Ziffer 2 genannten Versicherer beitreten. Der Gruppenversicherungsvertrag zum TARGO Leasingschutz Premium sichert Zahlungsverpflichtungen aus gewerblich veranlassten Leasingverträgen ab, die über die TARGO Leasing GmbH als Leasinggeber zustande kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der zugrundeliegende Leasingvertrag ein Elektrogerät, ein Pedelec oder ein E-Bike zum Gegenstand hat und die Nutzung des Elektrogerätes, des Pedelecs oder des E-Bikes für einen Mitarbeiter des Unternehmens (im Folgenden: Nutzer) bestimmt ist. Es werden für den Nutzer die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgesichert. Die versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag.  
Für das Versicherungsverhältnis gelten diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind den nachfolgenden Bedingungen zu entnehmen.
2. **Versicherer für die Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfähigkeit und Elternzeit ist die RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft (AG), RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 2131 2010-7056.** Die Handelsregisternummer lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
3. Die RheinLand Versicherungs AG gehört zusammen mit der Credit Life AG sowie der Rhion Versicherung Aktiengesellschaft (AG) zur RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Versicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
4. Zuständiger Versicherer für die Vertrags- und Leistungsbearbeitung – im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG – ist die Credit Life AG.
5. Das Versicherungsverhältnis kommt zustande, indem die versicherte Person dem Gruppenversicherungsvertrag beitrifft, sofern die versicherte Person ihre Vertragserklärung nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung).
6. Die Höhe des Beitrages und Zahlungsbedingungen sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.
7. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt die versicherte Person ihren Firmensitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so ist der Gerichtsstand Neuss.
8. Beschwerden können an den unter Ziffer 2 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e. V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000 (Anruf/Fax kostenlos). Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
9. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail, Brief oder Fax); sie werden mit Zugang wirksam.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den TARGO Leasingschutz Premium (AVB)

#### § 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

##### Widerrufsbelehrung

##### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder Fax) widerrufen.

#### Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung

- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG**  
RheinLandplatz, 41460 Neuss,  
E-Mail: [contact-rsv@creditlife.net](mailto:contact-rsv@creditlife.net), Telefax +49 2131 290-2030.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten: dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende

**Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.**

**Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

#### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

#### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### § 2 Was sind Zweck und Gegenstand der Versicherung?

1. Die Versicherung TARGO Leasingschutz Premium dient der Absicherung der versicherten Person vor finanziellen Risiken aus Leasingverträgen von Elektrogeräten, Pedelecs und E-Bikes. In diesem Rahmen sind für den Nutzer die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses inklusive Eigenkündigung des Nutzers abgesichert.
2. Versicherbare Person:  
Versicherbar als versicherte Person sind Unternehmer, die Elektrogeräte, Pedelecs oder E-Bikes über die TARGO Leasing GmbH für ihre Arbeitnehmer leasen und dem Gruppenversicherungsvertrag zum TARGO Leasingschutz Premium wirksam beigetreten sind.
3. Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### § 3 Wie erfolgt die Beitragszahlung?

1. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag durch den Versicherungsnehmer TARGO Leasing GmbH für die versicherte Person an den Versicherer entrichtet.
2. Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt (§ 37 VVG). Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrags. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist die versicherte Person mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen (§ 38 VVG).

#### § 4 Wann beginnt und wann endet der TARGO Leasingschutz Premium? Wie kann er gekündigt werden?

1. Die Versicherung beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Beginndatum. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, mit dem Datum der Auslieferung des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes an die versicherte Person, jedoch nicht vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz endet bei Ablauf oder nach Leistung aufgrund vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Leasingvertrages, längstens nach 48 Monaten.
2. Die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages außerhalb eines Leistungsfalles führt nicht automatisch zur Beendigung des TARGO Leasingschutz Premium. Die versicherte Person muss in diesem Fall die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages an den Versicherer melden. Die Meldung ist in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder Fax) an die Credit Life AG / RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Fax +49 2131 290-2030 zu richten. Wirksam wird die Meldung zum Ende des Monats in der die Meldung erfolgt.
3. Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist kann die versicherte Person monatlich mit einer Frist von einem Monat den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder Fax) kündigen. Die Kündigung ist zu richten an: Credit Life AG / RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Fax +49 2131 290-2030. Eine isolierte Kündigung für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich.

#### § 5 Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Eine Beitragsrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden.

#### § 6 Wann endet der Versicherungsschutz aufgrund des Alters?

1. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der von der versicherten Person vorgegebene Nutzer bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Monats, in dem der Nutzer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 7 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat die versicherte Person bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt sind.
2. Zur Klärung der Leistungspflicht kann der Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt die versicherte Person.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens

entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

4. Abweichend von § 7 Ziffer 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

#### § 8 Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an die versicherte Person ausgezahlt.

#### § 9 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?

1. Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann, beginnend mit dem Datum der Auslieferung des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes an die versicherte Person, jedoch nicht vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.
2. Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

### Besondere Versicherungsbedingungen für die Arbeitsunfähigkeit zum TARGO Leasingschutz Premium

#### § 1 Was ist versichert?

1. Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Nutzer seine bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

#### § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten. Für einen unfallbedingten Versicherungsfall besteht keine Wartezeit.
2. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf einer leistungsfreien Karenzzeit von 42 Tagen nach Eintritt des die Arbeitsunfähigkeit des Nutzers begründenden Zustands eine Arbeitsunfähigkeitsleistung. Die Höhe der vereinbarten monatlichen Arbeitsunfähigkeitsleistung entspricht der monatlichen Rate gemäß dem Leasingvertrag, maximal jedoch 500 Euro. Hat die versicherte Person beim Versicherer mehr als einen Vertrag des TARGO Leasingschutz Premium zugunsten desselben Nutzers abgeschlossen, ist die monatliche Arbeitsunfähigkeitsleistung auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt.
3. Die Versicherungsleistung wird erstmalig nach Ablauf der Karenzzeit erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen der Arbeitsunfähigkeitsversicherung auch zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitsunfähigkeit die Versicherungsleistung, maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten je Versicherungsfall, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
4. Besteht während der Dauer des Leistungszeitraums eine Unsicherheit darüber, ob der Nutzer seine bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund nach wie vor nur vorübergehend oder mittlerweile bereits dauerhaft in keiner Weise ausüben kann, zahlt der Versicherer die Arbeitsunfähigkeitsleistung dennoch weiter, soweit die übrigen Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
5. Nach jeder Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die leistungsfreie Karenzzeit wieder neu zu laufen; dies gilt auch, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit durch die gleiche Krankheitsart wie zuvor verursacht worden ist.
6. Zeigt die versicherte Person dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit des Nutzers schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziffer 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig ab dem Zeitpunkt der Anzeige erbracht. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 4 und § 6 AVB aufgeführten Gründen, wenn:
  - a) sich der Nutzer länger als 3 Monate ununterbrochen außerhalb der geografischen Grenzen Europas aufhält, solange dieser Aufenthalt fort dauert,
  - b) der Nutzer in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand, eintritt.
7. Erkennt der Versicherer einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung an, gilt dieses Anerkenntnis nur für den von dem Versicherer bezeichneten Zeitraum; es bindet den Versicherer nicht über diesen hinaus.
8. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Im Falle der erneuten Arbeitsunfähigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der § 1 ff. der vorstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung erfüllt sein.

#### § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Arbeitsunfähigkeit des Nutzers,
  - a) die bei Versicherungsbeginn bereits besteht oder während der Wartezeit eintritt oder
  - b) von deren Bevorstehen der Nutzer bei Vertragsabschluss bereits konkrete Kenntnis hatte (z. B. von einer geplanten Operation oder Rehabilitationsmaßnahme).
2. Der Versicherer leistet nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist:

3. Vorfälligkeitsentschädigung: Rechnungsbetrag der Abrechnung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber an die versicherte Person aufgrund vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Nutzer und der versicherten Person (Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (versicherte Person) oder Eigenkündigung des Nutzers).

#### § 10 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?

Versicherungsleistungen aus der Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit und der Absicherung einer Elternzeit des Nutzers schließen sich gegenseitig aus. Für die Absicherung einer Elternzeit ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen, sofern für den gleichen Zeitraum bereits Versicherungsleistungen aus der Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit erbracht werden und umgekehrt.

#### § 11 Wie erfolgt die Schadenmeldung?

Ein Schadenereignis ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Schadenhotline: +49 2131 2010-7065

oder an die E-Mailadresse: [contact-rsv@creditleife.net](mailto:contact-rsv@creditleife.net)

- a) durch eine Suchterkrankung (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch deren Folgen oder durch eine auf den Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführende Bewusstseinsstörung;
- b) durch einen Unfall infolge einer auf Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme zurückzuführenden Bewusstseinsstörung;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen arbeitsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
- d) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- e) durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder die versuchte Selbsttötung des Nutzers, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist;
- f) durch eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung (z. B. Depression), es sei denn, diese ist von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und behandelt;
- g) durch vorsätzliche Begehung oder den Versuch einer Straftat durch den Nutzer;
- h) durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (z. B. Schönheitsoperationen, Piercings).

#### § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum von 42 Tagen übersteigenden Arbeitsunfähigkeit des Nutzers ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) eine Kopie des Überlassungsvertrages des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes zwischen der versicherten Person und dem Nutzer;
  - b) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Nutzers auf dem Original-Vordruck des Versicherers sowie die vom Nutzer unterschriebene „Einwilligung in die Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtenbindung“.
  - c) Der Versicherer kann auch die Untersuchung des Nutzers durch einen von ihm bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.
3. Der Versicherer kann – dann allerdings auf seine Kosten – weitere notwendige Nachweise (z. B. klinische, radiologische oder histologische Untersuchungsberichte) verlangen. Der Versicherer kann, auch wenn er bereits Versicherungsleistungen erbringt, weitere Nachweise darüber verlangen, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht noch immer erfüllt sind. Für diese weiteren Nachweise gilt § 7 Ziffer 2 AVB entsprechend.
4. Hat die versicherte Person Leistungsansprüche wegen der Arbeitsunfähigkeit des Nutzers geltend gemacht, ist sie verpflichtet, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
5. Der Nutzer hat dem Versicherer ebenfalls die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
9. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Elternzeit zum TARGO Leasingschutz Premium

### § 1 Was ist versichert?

1. Eine versicherte Elternzeit liegt vor, wenn der Nutzer seine bisherige berufliche Tätigkeit bei der versicherten Person aufgrund der Betreuung seines Kindes im Rahmen einer von der versicherten Person bescheinigten Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterbricht und vorübergehend nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

### § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten. Die Anmeldung und der Beginn der Elternzeit des Nutzers müssen nach Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten liegen.
2. Die Höhe der vereinbarten monatlichen Versicherungsleistung entspricht der monatlichen Rate gemäß des Leasingvertrages, maximal jedoch 500 Euro. Hat die versicherte Person beim Versicherer mehr als einen Vertrag des TARGO Leasingschutz Premium zugunsten desselben Nutzers abgeschlossen, ist die monatliche Versicherungsleistung auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt.
3. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen nach Beginn der Elternzeit des Nutzers.
4. Die Versicherungsleistung wird erstmalig nach Ablauf der Karenzzeit erbracht. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Elternzeit die Versicherungsleistung, maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
5. Mehrfache Elternzeiten des Nutzers im Sinne dieser Bedingungen sind versichert.
6. Zeigt die versicherte Person dem Versicherer die Elternzeit des Nutzers schuldhaft nicht unverzüglich nach Beginn an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziffer 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig ab dem Zeitpunkt der Anzeige erbracht.
7. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 4 und § 6 AVB aufgeführten Gründen, wenn:
  - a) sich der Nutzer länger als 3 Monate ununterbrochen außerhalb der geographischen Grenzen Europas aufhält, solange dieser Aufenthalt fort dauert,

- b) der Nutzer in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand, eintritt.
  - c) der zugrundeliegende Leasingvertrag des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes ausläuft.
8. Erkennt der Versicherer einen Anspruch auf Elternzeitleistung an, gilt dieses Anerkenntnis nur für den von dem Versicherer bezeichneten Zeitraum; es bindet den Versicherer nicht über diesen hinaus.

### § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn bei Versicherungsbeginn die der Elternzeit zugrunde liegende Schwangerschaft bereits bestand oder die Elternzeit bereits angemeldet war.

### § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum von 42 Tagen übersteigenden Elternzeit des Nutzers ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis der Elternzeit sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) eine Kopie des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und der versicherten Person als Leasingnehmer,
  - b) eine Kopie des Überlassungsvertrages des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes zwischen der versicherten Person und dem Nutzer
  - c) Bescheinigung der Elternzeit des Nutzers durch die versicherte Person
  - d) ggf. die Geburtsurkunde für das Kind des Nutzers
  - e) die schriftliche Anmeldung für die Elternzeit durch den Nutzer bei der versicherten Person.
3. Hat die versicherte Person Leistungsansprüche wegen Elternzeit geltend gemacht, ist sie verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit des Nutzers unverzüglich anzuzeigen.
4. Die versicherte Person hat dem Versicherer ebenfalls die Rückkehr des Nutzers an seinen Arbeitsplatz bei der versicherten Person unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

## Besondere Versicherungsbedingungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zum TARGO Leasingschutz Premium

### § 1 Was ist versichert?

1. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist in folgenden Fällen versichert:
  - a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei zuvor Beschäftigten liegt vor, wenn die versicherte Person das bestehende Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (siehe nachfolgend Buchstabe d) mit dem Nutzer während der Dauer der Versicherung beendet.
  - b) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss die Folge einer Kündigung durch die versicherte Person als Arbeitgeber, einer Eigenkündigung durch den Nutzer als Arbeitnehmer oder aber durch eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein.
  - c) Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsfall.
  - d) Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der Nutzer bis zu seinem Ausscheiden seit mehr als 6 Monaten fortwährend bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt (angestellt) war. Vollzeitbeschäftigt ist der Nutzer, wenn er in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mindestens 18 Stunden pro Woche steht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und Personen:

- Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die der Nutzer speziell angestellt wurde, befristete Arbeitsverhältnisse und Ausbildungszeiten.
- Beamte und Pensionäre, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder sonstigen freiwilligen Diensten, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Angestellte in Teilzeit unter 18 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner oder bei in direkter Linie Verwandten (in gerader Linie oder Seitenlinie) beschäftigt sind.

### § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten.
2. Die Versicherungssumme bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person als Arbeitgeber entspricht der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung gemäß dem im Versicherungsfall einzureichenden Abrechnungsschreiben des Leasinggebers an die versicherte Person.
3. Die Versicherungssumme ist in allen Fällen beschränkt auf den Betrag aus der monatlichen Leasingrate multipliziert mit der Restlaufzeit des Leasingvertrages.

4. Im Falle der Eigenkündigung durch den Nutzer, beträgt die Versicherungsleistung 50 % der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung gemäß dem im Versicherungsfall einzureichenden Abrechnungsschreiben des Leasinggebers an die versicherte Person.
5. Die Versicherungsleistung wird einmalig zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Nutzers aus dem Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person erbracht.
6. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 4 und § 6 AVB aufgeführten Gründen, wenn der Nutzer in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand, eintritt. Ebenfalls endet er mit Auslaufen des Leasingvertrages des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes.

### § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Nutzer:
  - a) bei Versicherungsbeginn bereits in Kurzarbeit stand oder sonst von der bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte (Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Sinne der §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III.);
  - b) aufgrund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurde.
2. Der Versicherer leistet nicht, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis mit dem Nutzer kündigt, aufgrund:
  - a) von Unternehmensaufgabe, z. B. infolge von Insolvenz oder Kriegereignissen,
  - b) von Standortschließung,
  - c) einer Änderungskündigung innerhalb des Konzerns.

### § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Die versicherte Person hat dem Versicherer folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
  - a) eine Kopie des Abrechnungsschreibens zur Vorfälligkeitsentschädigung des Leasingvertrages des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes vom Leasinggeber an die versicherte Person,
  - b) eine Kopie des Überlassungsvertrages des Elektrogerätes, Pedelecs oder E-Bikes zwischen der versicherten Person und dem Nutzer,
  - c) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund bzw. das Eigenkündigungsschreiben des Nutzers,
  - d) ggf. eine Kopie der von der versicherten Person für die Agentur für Arbeit ausgefüllten Arbeitsbescheinigung.
2. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.